

**Holding**

1100 Wien, Clemens-Holzmeister-Straße 6

**An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie**Radetzkystraße 2  
1030 Wien**Per E-Mail (andrea.schubert@bmvit.gv.at)****ÖBB-Holding AG**Leiter Recht  
Mag. Alfred Loidolt

Tel. +43/1/93000/44090

Fax +43/1/93000/44091

E-Mail: alfred.loidolt@oebb.at

Datum

Wien am, 05.05.2008

**Datenschutzgesetz-Novelle 2008****BMVIT-210.655/0001-IV/SCH1/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖBB-Konzern gibt zum übermittelten Entwurf für eine Änderung des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG-Novelle 2008) folgende Stellungnahme ab:

**Im Allgemeinen:**

Eingangs ist anzumerken, dass die informationelle Selbstbestimmung und der Schutz berechtigter Interessen von juristischen Personen durch die im Entwurf bzw den erläuternden Bemerkungen erwähnten Bestimmungen über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw urheberrechtliche Bestimmungen oder solche über den gewerblichen Rechtsschutz als nicht ausreichend anzusehen ist, sodass ein **Verzicht auf das Datenschutzrecht für juristische Personen abgelehnt** wird.

Beispielsweise bestünde für juristische Personen damit in der Zukunft keine Möglichkeit mehr, im kurzen und relativ einfachen Weg die Löschung oder Richtigstellung offenkundig falscher Daten bei zB Kreditinstituten über die finanzielle Bonität oder Kreditwürdigkeit zu begehren. Diesfalls müsste der mit erheblichen Beweisschwierigkeiten und hohem Prozessrisiko verbundene Weg über eine zivilgerichtliche Klage gegangen werden.

**Im Einzelnen:****1. Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 15a DSG-Novelle 2008**

Der Entwurf der DSG-Novelle 2008 sieht vor, dass der Inhaber eines Betriebs mit mehr als 20 Mitarbeitern einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat.

In diesem Zusammenhang ist für den ÖBB-Konzern der Verweis auf den Betriebsbegriff nach § 34 Abs. 1 ArbVG nicht praktikabel. Für den ÖBB-Konzern wurde im Hinblick auf die Aufgabenstellung, Struktur und Größe in Art. 7 Abs. 3 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ein von § 34 ArbVG abweichender Betriebsbegriff ermöglicht. Es müsste zumindest zusätzlich zum Betriebsbegriff gem. § 34 ArbVG der Betriebsbegriff gem. Bundesbahnstrukturgesetz in den Entwurf aufgenommen werden. Dies ist aber immer noch nicht praktikabel, da immer noch eine Vielzahl an Datenschutzbeauftragten je Gesellschaft zu bestellen wären (zum

Beispiel in der ÖBB-Traktion GmbH 22 Personen). Es wird daher vorgeschlagen, den Entwurf dahingehend zu modifizieren, dass der **Inhaber eines Unternehmens mit mehr als 20 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat.**

## 2. Regelung über die Zulässigkeit von Videoüberwachungen

Nach § 50a Abs 3 der DSGVO-Novelle 2018 muss für den zulässigen Einsatz einer Videoüberwachung - damit keine zusätzliche Interessenabwägung erforderlich ist - die ausdrückliche Zustimmung jedes einzelnen - möglicherweise ins Bild kommenden - Mitarbeiters vorliegen. Zusätzlich könnten auch Lieferanten, Kunden etc Betroffene sein. Die Umsetzung dieser Regelung ist wohl kaum durchführbar. **Hinsichtlich der Belegschaft sollte klar sein, dass keine schützenswürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sind, wenn die entsprechenden Normen des ArbVG beachtet wurden.**

Weiters sollte § 50a Abs 3 Z 5a insofern erweitert werden, als nicht nur die Überwachung des Objekts, das bereits einmal Ziel oder Ort eines gefährlichen Angriffs war, zulässig ist, sondern **auch gleichartige Objekte** desselben Eigentümers bzw Auftraggebers von dieser Regelung **umfasst** sein sollten. Als Beispiel für die Notwendigkeit der Erweiterung dieses Tatbestandes führen wir an, dass z.B. die Tatsache, dass ein Schienenfahrzeug oder Bahnhof Ziel oder Ort eines gefährlichen Angriffes war, die Annahme rechtfertigt, dass auch andere (und nicht nur die betroffenen) Schienenfahrzeuge oder Bahnhöfe Ziel oder Ort eines gefährlichen Angriffes sein könnten. Wir ersuchen daher um entsprechende Modifizierung des Gesetzestextes bzw zumindest um Aufnahme dieses Passus in den Erläuterungen.

Des Weiteren ordnet § 50b Abs 1 der DSGVO-Novelle 2018 die lückenlose Protokollierung jedes Verwendungsvorganges bei Videoüberwachung an. Die Ausrüstung aller derzeit existierenden Videoanlagen erfordert einen hohen Aufwand an Zeit (siehe unten zu § 61), aber auch an Kosten.

Gemäß § 50 e soll dem Auskunftswerber eine Kopie der zu seiner Person verarbeiteten Daten gewährt werden bzw kann er Einsichtnahme auf Lesegeräten verlangen bzw sind gewisse Auskünfte schriftlich zu erteilen. Wir lehnen den ganzen § 50 e zur Gänze ab, da dies praktisch kaum durchführbar ist. Man denke nur daran, dass bei einem derartigen Auskunftsverlangen sämtliche Bänder über sämtliche Bahnhöfe bzw Fahrzeuge durchgesehen werden müssten. Wir sprechen uns daher gegen diese Bestimmung aus, zum einen deshalb, weil es einen unzumutbaren Arbeitsaufwand und damit verbundene Kosten verursachen würde. Die Kosten sollten auf keinen Fall vom Auftraggeber getragen werden müssen! Ferner wird die Erteilung der verlangten Auskunft auch faktisch zum Großteil nicht möglich sein, da die Daten gemäß § 50b schon nach 48 h zu löschen sind.

Schließlich ist zu bedenken, dass mit diesem Auskunftsrecht die Gefahr von Missbrauch verbunden wäre. Bei Videoaufnahmen im öffentlichen Raum (Bahnsteig, Zug) werden natürlich immer auch andere Personen mit auf der Aufzeichnung zu sehen sein. Bei einer Einsichtnahmen / Übermittlung der Aufzeichnung an den Auskunftbegehrenden werden somit immer gleichzeitig auch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt - dies kann nicht im Sinne des Gesetzes sein!



Wir **sprechen uns** aus diesen Gründen **zur Gänze gegen die Einräumung dieses Auskunftsrechtes aus.**

### 3. Übergangsfristen

Gemäß § 60 Abs 4 soll der 9a. Abschnitt am 1.3.2008 (also rückwirkend) in Kraft treten. Demgegenüber regelt § 61 Abs 6, dass Videoüberwachungen, die vor dem Inkrafttreten der §§ 50 a bis 50e registriert wurden, bis zum 1.7.2010 dann rechtmäßig sind, wenn sie den am **30.6.2008** geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Hier handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen, sodass um Korrektur in § 61 Abs 6 ersucht wird, wonach solche Videoüberwachungen bis 1.7.2010 rechtmäßig sind, wenn sie den am **29.2.2008** geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

Im Übrigen ist – vgl. Ausführungen ad 2. zu § 50b - die im Entwurf festgesetzte Frist aufgrund der zahlreichen umzusetzenden Neuerungen viel zu kurz. Es wird daher vorgeschlagen, die **Übergangsfrist zumindest bis 1. Juli 2012 auszudehnen.**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alfred Loidolt e.h.

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.967/0006-I/PR3/2008 DVR:0000175

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

E-Mail: v@bka.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Mai 2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz  
personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008)

Bezug: BKA-810.026/0002-V/3/2008

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird wie folgt Stellung  
genommen:

**Zu Ziffer 34 (§ 15a):**

Wie aus dem übermittelten Gesetzesentwurf bzw. den Erläuterungen zu entnehmen ist, sind die Rechte und Pflichten eines Datenschutzbeauftragten, der bei einem Betrieb mit mehr als 20 Mitarbeitern zum Einsatz kommen soll, mit nicht unerheblichen Kosten für den Firmeninhaber verbunden. In den Erläuterungen zum Entwurf wird jedoch ausgeführt, dass den Unternehmen durch die Novelle kaum Kosten erwachsen. In den Erläuterungen wären daher die Kosten zu kalkulieren und darzustellen, die auf die Unternehmungen bei der Bestellung von Datenschutzbeauftragten entstehen.

Im Zusammenhang damit ist auch auf den Beschluss der Bundesregierung hinzuweisen, demzufolge die Belastungen der Unternehmungen durch öffentliche Aufgaben zu reduzieren sind.

**Zu Ziffer 38 (§ 17 Abs. 1a und 1b):**

Durch den vorliegenden, die Einbringung der Meldung in elektronischer Form regelnden Text des § 17 Abs. 1a wird festgelegt, dass eine Meldung nur mehr in elektronischer Form mittels Bürgerkarte zulässig ist. Hiedurch wird einerseits von den im § 13 AVG grundsätzlich normierten Arten des Anbringens abgewichen, andererseits von dem sich aus den Erläuterungen zum E-Government-Gesetz ergebenden Grundsatz der Freiwilligkeit der Verwendung der Bürgerkarte abgegangen.



Dass den Meldepflichtigen die - nur um ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach dem DSG nachkommen zu können - zur Verwendung der Bürgerkarte gezwungen werden, vor allem durch das Vorhalten eines Internetzuganges weitaus höhere Kosten erwachsen, als bei papiermäßiger Meldung auf dem Postwege anfallen, wird völlig außer acht gelassen.

Sollte jedoch beabsichtigt sein, dass Meldungen - wenn sie elektronisch eingebracht werden - nur mit der Bürgerkarte zulässig sind, und daneben auch auf jede andere im § 13 AVG vorgesehene Art Meldungen eingebracht werden können, dann müsste Abs. 1a wie folgt lauten:

„(1a) **Erfolgt die Meldung in elektronischer Form**, so ist sie im Wege der vom Bundeskanzler bereit zu stellenden Internetanwendung **einzubringen**. Identifizierung und Authentifizierung haben mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) zu erfolgen“.

Nach dieser Textversion sind alle anderen Arten der Einbringung gemäß § 13 AVG zulässig. Nur dann, wenn sie in elektronischer Form erfolgen soll, ist entsprechend Abs. 1a vorzugehen.

Außerdem bedeutet die gemäß Abs. 1b vorgesehene Regelung ebenfalls eine Mehrbelastung der Unternehmungen im Vergleich zum DSG 2000, da sie mit der Betriebsaufnahme einer Datenanwendung bis zur Registrierung zuwarten müssen.

Hiezu wird auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum DSG 2000 verwiesen in denen ausdrücklich angeführt wird, dass es richtlinienkonform ist, wenn die Verarbeitung unmittelbar nach der Erstattung der Meldung aufgenommen werden kann.

Der vorliegende Entwurfstext lässt insgesamt nicht den Eindruck verwehren, dass in Wahrheit Abs. 1b ausschließlich dazu dient, zusätzlich Druck auf die Meldepflichtigen auszuüben, mit der Bürgerkarte die Meldung an das DVR zu erstatten.

Die Regelungen gemäß Abs. 1a und 1b verfolgen daher datenschutzfremde Zwecke und sind ersatzlos zu streichen.

#### **Zu den Erläuterungen zu Ziffer 43 (§ 22a):**

Der vorletzte Satz des ersten Absatzes der Erläuterungen zu § 22a weist Fehler im Text auf.

#### **Zu Ziffer 45 (§ 26 Abs.6 DSG):**

Es sollte in Erwägung gezogen werden, den in dieser Bestimmung festgelegten pauschalierten Kostenersatz von € 18,89 zu erhöhen.

Zum Ersuchen um Bekanntgabe, ob die Einführung eines "österreichischen Datenschutz-Gütesiegels" für sinnvoll und zweckmäßig erachtet wird, darf mitgeteilt werden, dass das BMVIT

der Festlegung von Qualitätsstandards für den Datenschutz positiv gegenüber steht. Die Voraussetzungen für die Erlangung dieses Gütesiegels sollten jedoch so definiert sein, dass im Datenschutz ein entsprechend hohes Qualitätsniveau sichergestellt werden kann.

Die Stellungnahme der ÖBB Holding AG wird in der Beilage zur Kenntnis übermittelt.

**Für den Bundesminister:**

Mag. Heinrich Knab

elektronisch gefertigt

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: [sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)

Beilage